

Verordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Gewaltschutzverordnung – GewSchVO)

Vom 5. April 2022 (ABl. 2022 S. A 106)

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 210) verordnet das Landeskirchenamt:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (zu §§ 5, 6 Abs. 3 Nr. 4 Gewaltschutzrichtlinie).....	3
§ 3 Verhaltenskodex, Schulung und Fortbildung (zu § 6 Abs. 3 Nr. 3, 5 Gewaltschutzrichtlinie).....	3
§ 4 Präventionsmaßnahmen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gewaltschutzrichtlinie).....	4
§ 5 Melde- und Ansprechstelle (zu § 7 Gewaltschutzrichtlinie).....	4
§ 6 Unabhängige Kommission (zu § 9 Gewaltschutzrichtlinie).....	5
§ 7 Übergangsvorschriften.....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1 (zu § 3 GewSchVO).....	6
Anlage 2 (zu § 3 GewSchVO).....	8

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270, Berichtigung ABl. EKD 2020 S. 25) (Gewaltschutzrichtlinie) für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gemäß § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 210) (Gewaltschutzgesetz).

^{*} nichtamtlich

1.6.1.1 Gewaltschutzverordnung

(2) Diese Verordnung gilt für alle Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (kirchliche Träger) sowie ihre haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Als hauptamtlich Tätige gelten insbesondere:

- a) Personen in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis,
- b) Honorarkräfte,
- c) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen in der Einrichtung tätig sind,
- d) Praktikantinnen und Praktikanten,
- e) Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- f) einer Arbeitsgelegenheit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugewiesene Personen.

Als ehrenamtlich Tätige gelten Personen, die freiwillig und unentgeltlich kirchliche Ämter oder Aufgaben wahrnehmen oder sonst an kirchlichen Angeboten nicht lediglich als Teilnehmer mitwirken.

(3) Diese Verordnung regelt nicht die Pflichten kirchlicher Träger auf Grundlage staatlicher Kinder- und Jugendschutzvorschriften. Unberührt bleiben Vereinbarungen, die kirchliche Träger als Träger der freien Jugendhilfe mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch schließen; unberührt bleiben insbesondere:

- a) Pflichten der kirchlichen Träger und deren Fachkräfte bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), namentlich Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie Information des Jugendamtes,
- b) Tätigkeitsausschluss für Beschäftigte sowie Neben- und Ehrenamtliche in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 3 SGB VIII).

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Befugnisse bleiben unberührt.

§ 2

Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (zu §§ 5, 6 Abs. 3 Nr. 4 Gewaltschutzrichtlinie)

- (1) Vor Einstellung oder sonstigen Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre ist der Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Weitergehende staatliche oder kirchliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Im Schutzkonzept oder im Einzelfall können Tätigkeiten von der Vorlagepflicht ausgenommen werden, wenn eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen nicht erforderlich ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (3) Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist beschränkt auf Personen, die beruflich mit der Personalverwaltung für die Einrichtung betraut sind. Gespeichert werden darf nur das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und die Information, ob das Führungszeugnis einen Eintrag enthält, der zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Gewaltschutzrichtlinie führt.
- (4) Außer bei Begründung einer hauptamtlichen Tätigkeit werden die Kosten durch den kirchlichen Träger erstattet, soweit keine Gebührenbefreiung besteht.

§ 3

Verhaltenskodex, Schulung und Fortbildung (zu § 6 Abs. 3 Nr. 3, 5 Gewaltschutzrichtlinie)

- (1) Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Schulung zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Sie unterzeichnen den Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Anlage 1 und das Hinweisblatt nach Anlage 2. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die regelmäßige Schulung und Fortbildung richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen und den Schutzkonzepten abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

1.6.1.1 Gewaltschutzverordnung

§ 4

Präventionsmaßnahmen

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gewaltschutzrichtlinie)

- (1) Alle kirchlichen Träger erstellen bereichsspezifische Risikoanalysen, Schutzkonzepte sowie strukturierte Handlungs- und Notfallpläne nach den landeskirchlichen Mustern und Rahmenschutzkonzepten und passen sie an wesentliche Veränderungen in den Dienstbereichen an.
- (2) Die Landeskirche und die Kirchenbezirke unterstützen und koordinieren die Präventionsarbeit in ihrem Bereich und benennen dazu Präventionsbeauftragte.
- (3) Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Leitung sind an der Erarbeitung und Aktualisierung der Präventionsmaßnahmen zu beteiligen:
 - a) die Adressaten kirchlicher Angebote, insbesondere Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie deren Sorgeberechtigte,
 - b) die zuständigen Präventionsbeauftragten.
- (4) Die Präventionsmaßnahmen sind auf Leitungsebene und im Kreis der Haupt- und Ehrenamtlichen regelmäßig zu thematisieren. Sie sind regelmäßig und adressatengerecht zu kommunizieren.

§ 5

Melde- und Ansprechstelle

(zu § 7 Gewaltschutzrichtlinie)

Die Ansprech- und Meldestelle ist im Landeskirchenamt eingerichtet und hat neben den Zuständigkeiten nach § 7 Absatz 2 Gewaltschutzrichtlinie folgende Aufgaben: Sie

1. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
2. berät Mitarbeitende hinsichtlich ihrer Meldepflicht zur Einschätzung eines Vorfalls,
3. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,

4. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
5. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
6. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.

§ 6

Unabhängige Kommission (zu § 9 Gewaltschutzrichtlinie)

Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besteht eine Unabhängige Kommission nach § 9 Gewaltschutzrichtlinie (Anerkennungskommission).

§ 7

Übergangsvorschriften

Wird bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt, ist das erweiterte Führungszeugnis spätestens bis zum 31. Dezember 2022 vorzulegen, wenn bei Einstellung oder sonstiger Übernahme der Tätigkeit kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde oder seit der letzten Einsichtnahme mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Verhaltenskodex

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.

Gewaltschutzverordnung 1.6.1.1

9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

Pflichten

bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

1.6.1.1 Gewaltschutzverordnung

Abstinenz- und Abstandsgebot

(§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift